

Die Deutsche Umwelthilfe schlägt in Anlehnung an den von den Regierungsfractionen vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/813) für den Umweltbereich folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

Art. 75 wird aufgehoben.

Art. 74 Abs. 1 neu (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung):

„Nr. 24. den Klimaschutz und die erneuerbaren Energien, die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung), den Bodenschutz, die Chemikaliensicherheit und die nicht-ionisierende Strahlung;

...

Nr. 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;

...

Nr. 31. die Raumordnung;

Nr. 32. den Wasserhaushalt;

Nr.32a. die umweltbezogenen Anforderungen an die Zulassung von Vorhaben sowie an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen“

Art. 72 Abs. 2 neu (konkurrierende Gesetzgebung, Erforderlichkeitsklausel):

„Auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25, 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Art. 72 Abs. 3 neu (konkurrierende Gesetzgebung, Abweichungsrechte):

„Nr. 2. den Naturschutz und die Landschaftspflege, soweit es sich nicht um Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Arten- und Habitatschutzes oder Meeresnaturschutzes oder um vorhabenbezogene Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Verträglichkeitsprüfung handelt;

...

Nr. 5. den Wasserhaushalt, soweit es sich nicht um stoff- oder vorhabenbezogene Regelungen sowie um Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz handelt;“

Art. 84 neu (Umweltverfahrensrecht):

„Macht der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 74 Abs. 1 Nrn. 24, 29, 31, 32, 32a Gebrauch, liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 84 Abs. 1 S. 3 in Bezug auf das dazugehörige Verwaltungsverfahren vor.“